

II-552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

11.1. 1965

199/A.B.
zu 179/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G e i ß l e r und Genossen,
betreffend Subvention für vom Österreichischen Bundesjugendring abgelehnte
Jugendorganisationen.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Geißler und Genossen,
betreffend Subvention für vom Österreichischen Bundesjugendring abgelehnte
Jugendorganisationen, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h
folgendes mit:

Die wichtigste Massnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
zur Förderung der Jugendorganisationen ist die Bereitstellung von finanziellen
Mitteln zur Durchführung sozialprophylaktischer Vorhaben im Rahmen des Bundes-
jugendplanes. Der seit 1962 bestehende und über Initiative des Österreichischen
Bundesjugendringes entstandene Bundesjugendplan wird je zur Hälfte von den Bun-
desministerien für soziale Verwaltung und für Unterricht dotiert. Die Förde-
rungsmittel werden über Vorschläge des Österreichischen Bundesjugendringes und
des Österreichischen Jugendherbergsringes von den beiden Ministerien einvernehm-
lich auf den Österreichischen Bundesjugendring, die in diesem Dachverband ver-
einigten Kinder- und Jugendorganisations sowie auf den Österreichischen Jugend-
herbergsverband und das Österreichische Jugendherbergswerk aufgeteilt.

Jugendorganisationen können in den Österreichischen Bundesjugendring nur
mittels des in seinen Statuten vorgesehenen Verfahrens aufgenommen werden.
Selbstverständlich steht es mir nicht zu, auf die autonome Willensbildung der
Organe des Bundesjugendringes Einfluss zu nehmen.

Über den Rahmen des Bundesjugendplanes hinausgehende Subventionsmöglich-
keiten stehen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nur für unmittelbare
soziale Aktivitäten zur Verfügung. Ob Vereine mit sozialer Zielsetzung im ein-
zelnen finanziell gefördert werden können, hängt einerseits vom Ausmass der
nur unzureichend vorhandenen Förderungsmittel und andererseits davon ab, in
welchem Masse die Vereine in förderungswürdiger Weise sozial tätig sind. In
welchem Verhältnis die Förderungsmittel des Bundesministeriums für soziale
Verwaltung für Zwecke der Jugendfürsorge zu denen des Bundesministeriums für
Unterricht für andere Zwecke stehen, kann ich nicht beurteilen.

199/A.B.
zu 179/J

- 2 -

Ich bin angesichts der gesetzlichen Zweckwidmung der in meinem Ressort verwalteten Förderungsmittel jedenfalls nicht in der Lage, eine ähnliche Erklärung wie der Herr Bundesminister für Unterricht abzugeben.

-.-.-.-